Anlage 6 zum Gutachten Nr. 55045716 (1. Ausfertigung)



Prüfgegenstand PKW-Sonderrad 6.0 Jx15 H2 Typ C22 605

Hersteller CMS Automotive Trading GmbH

TUV Pfalz
TUV Rheinland Group

Seite 1 von 6

Auftraggeber CMS Automotive Trading GmbH

SAP Allee 2 / Gewerbepark

68789 St.Leon-Rot 49 02 0341305

Prüfgegenstand PKW-Sonderrad

ModellC22TypC22 605Radgröße6.0 Jx15 H2ZentrierartMittenzentrierung

Ausführung	Kennzeichnung Rad/ Zentrierring	Lochzahl/ Lochkreis-ø (mm)/ Mittenloch-ø (mm)	Einpress- tiefe (mm)	Rad- last (kg)	Abrollumfang (mm)
C22 605 45 02	985/02 CMS / SR03 Ø67,1-Ø56,1	4/100/56,1	45	590	1940

Kennzeichnungen

KBA-Nummer 50814 Herstellerzeichen CMS

Radtyp und Ausführung

Radgröße

Einpresstiefe

Herstelldatum

C22 605 (s.o.)

6.0 Jx15 H2

ET .. (s.o.)

Monat und Jahr

Befestigungsmittel

Nr.	Art der Befestigungs- mittel	Bund	Anzugsmoment (Nm)	Schaftlänge (mm)	Artikel-Nr.
S02	Mutter M12x1,5	Kegel 60°	110	-	Z04
S03	Schraube M12x1,5	Kegel 60°	110	28	Z29
S04	Schraube M14x1,25	Kegel 60°	140	35	Z87
S05	Schraube M14x1,25	Kegel 60°	130	35	Z87

Prüfungen

Entsprechend den Kriterien des VdTÜV Merkblattes 751 (in der jeweils gültigen Fassung) wurden an den im Verwendungsbereich aufgeführten Fahrzeugen Anbau-, Freigängigkeits- und Handlingsprüfungen durchgeführt.

Verwendungsbereich

Hersteller Honda

MG Rover Mini/BMW

Spurverbreiterung innerhalb 2%

Anlage 6 zum Gutachten Nr. 55045716 (1. Ausfertigung)



Prüfgegenstand Hersteller PKW-Sonderrad 6.0 Jx15 H2 Typ C22 605

CMS Automotive Trading GmbH

Seite 2 von 6

Handelsbezeichnung Fahrzeug-Typ ABE/EWG-Nr.	kW-Bereich	Reifen	Reifenbezogene Auflagen und Hinweise	Auflagen und Hinweise
Honda Civic EP1, -2, -4 e11*98/14* 0173,0174,0188*	66-81	195/60R15	R09	A16 A21 A30 B03 Flh S02
Honda Civic EU5,-6,-7,-8,-9 e11*98/14* 0158-0161,0189*	66-81	195/60R15		A16 A21 A30 B03 Flh S02
Honda Civic Coupé EM2 e6*98/14*0080*	88-92	195/60R15		A13 A16 A21 B03 Cpe S02
Honda Insight ZE2 e6*2001/116*0130*	65 65	175/65R15 185/60R15	A31 R37 A90	A16 A21 Flh S02
Honda Jazz GD1,GD5,GE2,GE3 e6*98/14*0088,87*, e6*2001/116*0101*, e6*2001/116*0102*	57,61 57,61 57,61	185/55R15 195/50R15 195/50R15	A01 LK6 Z15	A12 A16 A21 S02
Honda Jazz GE6,GG1,-2,-3,-5,-6 e6*2007/46* 0010, 0011, 0013, 0014, 0015,0016*	66, 73 66, 73 66, 73 66, 73	175/65R15 185/60R15 195/55R15 195/60R15	A90 A12 A01 A12 K1a A01 A12 K1a	A16 A21 S02
Honda Jazz GE6,GG1,-2,-3,-5,-6 e6*2001/116* 0125, 0126, 0127, 0128, 0131, 0132*	66, 73 66, 73 66, 73 66, 73	175/65R15 185/60R15 195/55R15 195/60R15	A90 A12 A01 A12 K1a A01 A12 K1a	A16 A21 S02
Honda Jazz GK e6*2007/46*0162*	75 75 75 75	185/60R15 195/55R15 195/60R15 205/55R15	A90 A12 A12 A01 A12 K1c	A16 A21 Flh S02
Honda Jazz Hybrid GP1 e6*2007/46*0012*	65 65 65 65	175/65R15 185/60R15 195/55R15 195/60R15	A90 A12 A01 A12 K1a A01 A12 K1a	A16 A21 S02
Rover 2,-25,MG ZR RF, F H224, e11*93/81, 2001/116*0016*	55-107	185/55R15		A12 A16 A21 B03 Npf S02
Mini One, Cooper, -S Mini e1*2001/116* 0231*08 - ab MJ 2007	65-85 65-85 65-85 65-85 65-85	175/65R15 185/60R15 185/65R15 195/55R15 195/60R15	A11 A12 A12 A12 A12	A16 A21 B03 Cbo Flh S05

Anlage 6 zum Gutachten Nr. 55045716 (1. Ausfertigung)



Prüfgegenstand PKW-Sonderrad 6.0 Jx15 H2 Typ C22 605

Hersteller CMS Automotive Trading GmbH

TUV Pfalz
TUV Rheinland Group

				Seite 3 von 6
Handelsbezeichnung	kW-Bereich	Reifen	Reifenbezogene Auflagen und Hin-	Auflagen und
Fahrzeug-Typ			weise	Hinweise
ABE/EWG-Nr.				
Mini One, Cooper, -S	55-90	175/65R15	A33	A16 A21 B03
Mini-N, UKL-	55-90	185/60R15	A12	Car Cbo Cpe
C,/K,/L,/B-L, -N1	55-90	185/65R15	A12	Flh S04
e1*2001/116*0343*;	55-90	195/55R15	A12]
e1*2007/46*	55-90	195/60R15	A12]
0369, 0370, 0593*	55-90	205/50R15	A01 A12 K2b]
e1*2007/46*0371*00-	55-90	205/55R15	A01 A12 K2b	
09,				
e24*2007/46*0023*				
- Mini/Clubman/Cabrio				
- Coupè/Roadster				
Mini One, Cooper, -S	55-85	175/65R15	A11	A16 A21 B03
R50, Mini	55-85	185/60R15	A12	Cbo Flh S03
e1*98/14*0168*,	55-85	185/65R15	A12	
e1*2001/116*	55-85	195/55R15	A12	
0231*00-07	55-85	195/60R15	A12]
- bis MJ 2006				

Allgemeine Hinweise

Im Fahrzeug vorgeschriebene Fahrzeugsysteme, z. B. Reifendruckkontrollsysteme, müssen nach Anbau der Räder funktionsfähig bleiben.

Wird eine in diesem Gutachten aufgeführte Reifengröße verwendet, die nicht bereits in den Fahrzeugpapieren (u. a. Fahrzeugschein, Zulassungsbescheinigung I oder COC-Papier) genannt ist, so sind die Angaben über die Reifengröße in den Fahrzeugpapieren (Fahrzeugschein bzw. -brief, Zulassungsbescheinigung I) durch die Zulassungsstelle berichtigen zu lassen. Diese Berichtigung ist dann nicht erforderlich, wenn die ABE des Sonderrades eine Freistellung von der Pflicht zur Berichtigung der Fahrzeugpapiere enthält.

Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche (mit Ausnahme der M+S-Profile) und Tragfähigkeiten der zu verwendenden Reifen sind den Fahrzeugpapieren (Fahrzeugbrief und -schein, Zulassungsbescheinigung I) zu entnehmen. Ferner sind nur Reifen einer Bauart und achsweise eines Reifentyps zulässig. Bei Verwendung unterschiedlicher Reifentypen auf Vorder- und Hinterachse sind die Hinweise des Fahrzeug- und / oder Reifenherstellers zu beachten.

Das Fahrwerk und die Bremsaggregate müssen, mit Ausnahme der in der entsprechenden Auflage aufgeführten Umrüstmaßnahmen, dem Serienstand entsprechen. Die Zulässigkeit weiterer Veränderungen ist gesondert zu beurteilen.

Wird das serienmäßige Ersatzrad verwendet, soll mit mäßiger Geschwindigkeit und nicht länger als erforderlich gefahren werden. Es müssen die serienmäßigen Befestigungsteile verwendet werden. Bei Fahrzeugen mit Allradantrieb darf nur ein Ersatzrad mit gleicher Reifengröße bzw. gleichem Abrollumfang verwendet werden.

Die Bezieher der Räder sind darauf hinzuweisen, dass der vom Reifenhersteller vorgeschriebene Reifenfülldruck zu beachten ist.

Anlage 6 zum Gutachten Nr. 55045716 (1. Ausfertigung)

Prüfgegenstand PKW-Sonderrad 6.0 Jx15 H2 Typ C22 605

Hersteller CMS Automotive Trading GmbH



Seite 4 von 6

Spezielle Auflagen und Hinweise

- A01 Nach Durchführung der Technischen Änderung ist das Fahrzeug unter Vorlage der vorliegenden ABE unverzüglich einem amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder einem Prüfingenieur einer Überwachungsorganisation nach Nummer 4 der Anlage VIIIb zur StVZO zur Durchführung und Bestätigung der in der ABE vorgeschriebenen Änderungsabnahme vorzuführen.
- **A11** Es dürfen nur feingliedrige bzw. die It. Betriebsanleitung/Handbuch vorgeschriebene Schneeketten an denen laut Betriebsanleitung/Handbuch dafür vorgesehenen Achsen verwendet werden.
- A12 Die Verwendung von Schneeketten ist nicht zulässig.
- **A13** Es dürfen nur feingliedrige Schneeketten, die nicht mehr als 15 mm einschließlich Kettenschloss auftragen, an der Vorderachse verwendet werden.
- A16 Zum Auswuchten der Räder dürfen an der Felgeninnenseite nur Klebegewichte unterhalb der Felgenschulter angebracht werden. Bei Anbringung der Klebegewichte im Felgenbett ist auf einen Mindestabstand von 2 mm zu Bremssattel bzw. Fahrwerksteilen zu achten.
- A21 Es sind nur schlauchlose Reifen zulässig. Werden keine Ventile mit TPMS-Sensoren verwendet, sind Metallschraubventile mit Befestigung von außen zulässig. Bei Verwendung bis zu einer Höchstgeschwindigkeit von 210 km/h (bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit, Fzg.-Schein, Ziff. 6 bzw. Zulassungsbescheinigung Feld T oder bei Verwendung von Winterreifen mit Geschwindigkeitssymbol Q, R, S, T oder H) sind auch Gummiventile zulässig. Werden Ventile mit TPMS-Sensoren verwendet, so sind die Hinweise und Vorgaben der Hersteller zu beachten. Die Ventile und Sensoren müssen für den vorgeschriebenen Luftdruck und die Höchstgeschwindigkeit geeignet sein. Die Ventile müssen den Normen E.T.R.T.O., DIN oder Tire and Rim entsprechen und dürfen nicht über den Felgenrand hinausragen.
- A30 Die Verwendung von Schneeketten wurde nicht geprüft.
- **A31** Es dürfen nur feingliedrige Schneeketten, die nicht mehr als 12 mm einschließlich Kettenschloss auftragen, an denen laut Betriebsanleitung dafür vorgesehenen Achsen verwendet werden.
- **A33** Es dürfen nur feingliedrige Schneeketten, die nicht mehr als 12 mm einschließlich Kettenschloss auftragen, an der Vorderachse verwendet werden.
- **A90** Es dürfen nur feingliedrige Schneeketten, die nicht mehr als 9 mm einschließlich Kettenschloss auftragen, an den laut Betriebsanleitung dafür vorgesehenen Achsen verwendet werden.
- **B03** Die Zulässigkeit der Sonderräder ist nicht geprüft für Fahrzeuge, die serienmäßig ausschließlich mit größeren und/oder breiteren Serienrädern für Sommerbereifung (nicht M+S Reifen) ausgerüstet sind (u. a. Fahrzeugschein, Zulassungsbescheinigung I, COC-Papier oder Bedienungsanleitung).
- **Car** Die Rad/Reifen-Kombination ist zulässig für Fahrzeugausführungen der Aufbauart Kombilimousine (Avant, Break, Caravan, Kombi, Station-Wagon, Tourer, Turnier, Touring, ...).
- **Cbo** Die Rad/Reifen-Kombination ist zulässig für Fahrzeugausführungen der Aufbauart Cabriolet, Roadster.
- Cpe Die Rad/Reifen-Kombination ist zulässig für Fahrzeugausführungen der Aufbauart Coupé.
- **FIh** Die Rad/Reifen-Kombination ist zulässig für Fahrzeugausführungen der Aufbauart Fließheck (3-türig und 5-türig).

Prüfgegenstand Hersteller

Anlage 6 zum Gutachten Nr. 55045716 (1. Ausfertigung)

PKW-Sonderrad 6.0 Jx15 H2 Typ C22 605



Seite 5 von 6

K1a Die Radabdeckung an Achse 1 ist durch Ausstellen der Frontschürze und des Kotflügels oder durch Anbau von dauerhaft befestigten Karosserieteilen im Bereich 0° bis 30° vor Radmitte herzustellen. Die gesamte Breite der Rad-/Reifenkombination muss, unter Beachtung des maximal möglichen Betriebsmaßes des Reifens (1,04 fache der Nennbreite des Reifens), in dem oben genannten Bereich abgedeckt sein.

CMS Automotive Trading GmbH

K1c Die Radabdeckung an Achse 1 ist durch Ausstellen der Frontschürze und des Kotflügels oder durch Anbau von dauerhaft befestigten Karosserieteilen im Bereich 30° vor bis 50° hinter Radmitte herzustellen. Die gesamte Breite der Rad-/Reifenkombination muss, unter Beachtung des maximal möglichen Betriebsmaßes des Reifens (1,04 fache der Nennbreite des Reifens), in dem oben genannten Bereich abgedeckt sein.

K2b Die Radabdeckung an Achse 2 ist durch Ausstellen der Heckschürze und des Kotflügels oder durch Anbau von dauerhaft befestigten Karosserieteilen im Bereich 0° bis 50° hinter Radmitte herzustellen. Die gesamte Breite der Rad-/Reifenkombination muss, unter Beachtung des maximal möglichen Betriebsmaßes des Reifens (1,04 fache der Nennbreite des Reifens), in dem oben genannten Bereich abgedeckt sein.

LK6 An Achse 1 ist durch Begrenzen des Lenkeinschlages oder durch Nacharbeit der Radhausinnenkotflügel bzw. der Kunststoffeinsätze im Bereich der Radinnenseite eine ausreichende Freigängigkeit der Rad-Reifenkombination herzustellen.

Npf Rad-Reifen-Kombination(en) nicht zulässig bei Fahrzeugausführungen Fun, Cross bzw. Scout. (Fahrzeugvarianten mit Radlaufverbreiterungen).

R09 Diese Reifengröße ist nur zulässig, wenn sie bereits als Serienbereifung freigegeben ist (Fahrzeugschein, Zulassungsbescheinigung I oder COC-Papier).

R37 Diese Reifengröße ist nicht geprüft für Fahrzeuge, die serienmäßig ausschließlich mit größeren und/oder breiteren Reifengrößen (u. a. Fahrzeugschein, Zulassungsbescheinigung I, COC-Papier oder Bedienungsanleitung) ausgerüstet sind.

S02 Zur Befestigung der Räder dürfen nur die mitgelieferten Befestigungsmittel Nr. S02 (siehe Seite 1) verwendet werden.

S03 Zur Befestigung der Räder dürfen nur die mitgelieferten Befestigungsmittel Nr. S03 (siehe Seite 1) verwendet werden.

S04 Zur Befestigung der Räder dürfen nur die mitgelieferten Befestigungsmittel Nr. S04 (siehe Seite 1) verwendet werden.

S05 Zur Befestigung der Räder dürfen nur die mitgelieferten Befestigungsmittel Nr. S05 (siehe Seite 1) verwendet werden.

Z15 Diese Rad-Reifen-Kombinationen sind nur zulässig bei Fahrzeugen mit 15-Zoll-Serien-Reifengrößen (u. a. Fahrzeugschein, Zulassungsbescheinigung I, COC-Papier oder Bedienungsanleitung).

Prüfort und Prüfdatum

Die Verwendungsprüfung fand am 5. Juli 2016 in Lambsheim statt.

Anlage 6 zum Gutachten Nr. 55045716 (1. Ausfertigung)



Prüfgegenstand PKW-Sonderrad 6.0 Jx15 H2 Typ C22 605 Hersteller CMS Automotive Trading GmbH

TÜV Rheinland Group

Seite 6 von 6

Prüfergebnis

Aufgrund der durchgeführten Prüfungen bestehen keine technischen Bedenken o.g. Sonderräder unter Beachtung der Auflagen und Hinweise zu verwenden.

Die in diesem Gutachten aufgeführten Fahrzeugtypen entsprechen auch nach der Umrüstung den heute gültigen Vorschriften der StVZO. Das Gutachten verliert seine Gültigkeit, wenn sich entsprechende Bauvorschriften der StVZO ändern oder an den Kraftfahrzeugen Änderungen eintreten, die die Begutachtungspunkte beeinflussen.

Das Gutachten umfasst Blatt 1 bis 6 und gilt für Sonderräder ab Herstellungsdatum April 2016.

Der Technische Dienst Typprüfstelle Fahrzeuge/Fahrzeugteile der TÜV Rheinland Kraftfahrt GmbH, Am Grauen Stein, 51105 Köln ist mit seinem Ingenieurzentrum Technologiezentrum Typprüfstelle, Lambsheim für die angewendeten Prüfverfahren vom Kraftfahrt-Bundesamt entsprechend EG-FGV für das Typgenehmigungsverfahren des KBA unter der Nummer KBA-P 00010-96 benannt.

Lambsheim, 5. Juli 2016

Bohlander

00253028.DOC

Anlage 6 zum Gutachten Nr. 55045716 (1. Ausfertigung)



Prüfgegenstand Hersteller PKW-Sonderrad 6.0 Jx15 H2 Typ C22 605

CMS Automotive Trading GmbH

Seite 2 von 6

Handelsbezeichnung	kW-Bereich	Reifen	Reifenbezogene Auflagen und Hin-	Auflagen und	
Fahrzeug-Typ	KVV-Dereich	Relien	weise	Hinweise	
ABE/EWG-Nr.			Weise	Tilliweise	
Honda Civic	66-81	195/60R15	R09	A16 A21 A30	
EP1, -2, -4		100/00/110		B03 Flh S02	
e11*98/14*					
0173,0174,0188*					
Honda Civic	66-81	195/60R15		A16 A21 A30	
EU5,-6,-7,-8,-9				B03 Flh S02	
e11*98/14*					
0158-0161,0189*					
Honda Civic Coupé	88-92	195/60R15		A13 A16 A21	
EM2				B03 Cpe S02	
e6*98/14*0080*	0.5	475/05045	LACA DOZ	A 40 A 04 EU	
Honda Insight	65	175/65R15	A31 R37	A16 A21 Flh	
ZE2	65	185/60R15	A90	S02	
e6*2001/116*0130* Honda Jazz	F7 C4	185/55R15		A40 A46 A04	
GD1,GD5,GE2,GE3	57,61 57,61	195/50R15	A01 LK6	A12 A16 A21 S02	
e6*98/14*0088,87*,	57,61	195/50R15	Z15	302	
e6*2001/116*0101*,	37,01	195/50K15	215		
e6*2001/116*0102*					
Honda Jazz	66, 73	175/65R15	A90	A16 A21 S02	
GE6,GG1,-2,-3,-5,-6	66, 73	185/60R15	A12	71107121 002	
e6*2007/46*	66, 73	195/55R15	A01 A12 K1a		
0010, 0011, 0013,	66, 73	195/60R15	A01 A12 K1a		
0014, 0015,0016*	,				
- ab MJ 2011					
Honda Jazz	66, 73	175/65R15	A90	A16 A21 S02	
GE6,GG1,-2,-3,-5,-6	66, 73	185/60R15	A12		
e6*2001/116*	66, 73	195/55R15	A01 A12 K1a		
0125, 0126, 0127, 0128, 0131, 0132*	66, 73	195/60R15	A01 A12 K1a		
Honda Jazz	75	185/60R15	A90	A16 A21 Flh	
GK	75	195/55R15	A12	S02	
e6*2007/46*0162*	75	195/60R15	A12	- 002	
	75	205/55R15	A01 A12 K1c		
Honda Jazz Hybrid	65	175/65R15	A90	A16 A21 S02	
GP1	65	185/60R15	A12	-/110/12/002	
e6*2007/46*0012*	65	195/55R15	A01 A12 K1a		
	65	195/60R15	A01 A12 K1a		
Rover 2,-25,MG ZR	55-107	185/55R15		A12 A16 A21	
RF, F				B03 Npf S02	
H224,				·	
e11*93/81,					
2001/116*0016*					
Mini One, Cooper, -S	65-85	175/65R15	A11	A16 A21 B03 Cbo Flh S05	
Mini	65-85	185/60R15	A12		
e1*2001/116*	65-85	185/65R15	A12	_	
0231*08	65-85	195/55R15	A12	_	
- ab MJ 2007	65-85	195/60R15	A12		

Anlage 6 zum Gutachten Nr. 55045716 (1. Ausfertigung)



Prüfgegenstand PKW-Sonderrad 6.0 Jx15 H2 Typ C22 605

Hersteller CMS Automotive Trading GmbH

TÜV Ptalz TÜV Rheinland Group

				Seite 3 von 6
Handelsbezeichnung Fahrzeug-Typ ABE/EWG-Nr.	kW-Bereich	Reifen	Reifenbezogene Auflagen und Hinweise	Auflagen und Hinweise
Mini One, Cooper, -S	55-90	175/65R15	A33	A16 A21 B03
Mini-N, UKL-	55-90	185/60R15	A12	Car Cbo Cpe
C,/K,/L,/B-L, -N1	55-90	185/65R15	A12	Flh S04
e1*2001/116*0343*;	55-90	195/55R15	A12	
e1*2007/46*	55-90	195/60R15	A12	
0369, 0370, 0593*	55-90	205/50R15	A01 A12 K2b	
e1*2007/46*0371*00- 09, e24*2007/46*0023* - Mini/Clubman/Cabrio - Coupè/Roadster	55-90	205/55R15	A01 A12 K2b	
Mini One, Cooper, -S	55-85	175/65R15	A11	A16 A21 B03
R50, Mini	55-85	185/60R15	A12	Cbo Flh S03
e1*98/14*0168*,	55-85	185/65R15	A12	
e1*2001/116*	55-85	195/55R15	A12	
0231*00-07 - bis MJ 2006	55-85	195/60R15	A12	

Allgemeine Hinweise

Im Fahrzeug vorgeschriebene Fahrzeugsysteme, z. B. Reifendruckkontrollsysteme, müssen nach Anbau der Räder funktionsfähig bleiben.

Wird eine in diesem Gutachten aufgeführte Reifengröße verwendet, die nicht bereits in den Fahrzeugpapieren (u. a. Fahrzeugschein, Zulassungsbescheinigung I oder COC-Papier) genannt ist, so sind die Angaben über die Reifengröße in den Fahrzeugpapieren (Fahrzeugschein bzw. -brief, Zulassungsbescheinigung I) durch die Zulassungsstelle berichtigen zu lassen. Diese Berichtigung ist dann nicht erforderlich, wenn die ABE des Sonderrades eine Freistellung von der Pflicht zur Berichtigung der Fahrzeugpapiere enthält.

Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche (mit Ausnahme der M+S-Profile) und Tragfähigkeiten der zu verwendenden Reifen sind den Fahrzeugpapieren (Fahrzeugbrief und -schein, Zulassungsbescheinigung I) zu entnehmen. Ferner sind nur Reifen einer Bauart und achsweise eines Reifentyps zulässig. Bei Verwendung unterschiedlicher Reifentypen auf Vorder- und Hinterachse sind die Hinweise des Fahrzeug- und / oder Reifenherstellers zu beachten.

Das Fahrwerk und die Bremsaggregate müssen, mit Ausnahme der in der entsprechenden Auflage aufgeführten Umrüstmaßnahmen, dem Serienstand entsprechen. Die Zulässigkeit weiterer Veränderungen ist gesondert zu beurteilen.

Wird das serienmäßige Ersatzrad verwendet, soll mit mäßiger Geschwindigkeit und nicht länger als erforderlich gefahren werden. Es müssen die serienmäßigen Befestigungsteile verwendet werden. Bei Fahrzeugen mit Allradantrieb darf nur ein Ersatzrad mit gleicher Reifengröße bzw. gleichem Abrollumfang verwendet werden.

Die Bezieher der Räder sind darauf hinzuweisen, dass der vom Reifenhersteller vorgeschriebene Reifenfülldruck zu beachten ist.

Anlage 6 zum Gutachten Nr. 55045716 (1. Ausfertigung)

Prüfgegenstand PKW-Sonderrad 6.0 Jx15 H2 Typ C22 605

Hersteller CMS Automotive Trading GmbH



TUV Rheinland Group

Seite 4 von 6

Spezielle Auflagen und Hinweise

- A01 Nach Durchführung der Technischen Änderung ist das Fahrzeug unter Vorlage der vorliegenden ABE unverzüglich einem amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder einem Prüfingenieur einer Überwachungsorganisation nach Nummer 4 der Anlage VIIIb zur StVZO zur Durchführung und Bestätigung der in der ABE vorgeschriebenen Änderungsabnahme vorzuführen.
- **A11** Es dürfen nur feingliedrige bzw. die It. Betriebsanleitung/Handbuch vorgeschriebene Schneeketten an denen laut Betriebsanleitung/Handbuch dafür vorgesehenen Achsen verwendet werden.
- A12 Die Verwendung von Schneeketten ist nicht zulässig.
- **A13** Es dürfen nur feingliedrige Schneeketten, die nicht mehr als 15 mm einschließlich Kettenschloss auftragen, an der Vorderachse verwendet werden.
- A16 Zum Auswuchten der Räder dürfen an der Felgeninnenseite nur Klebegewichte unterhalb der Felgenschulter angebracht werden. Bei Anbringung der Klebegewichte im Felgenbett ist auf einen Mindestabstand von 2 mm zu Bremssattel bzw. Fahrwerksteilen zu achten.
- A21 Es sind nur schlauchlose Reifen zulässig. Werden keine Ventile mit TPMS-Sensoren verwendet, sind Metallschraubventile mit Befestigung von außen zulässig. Bei Verwendung bis zu einer Höchstgeschwindigkeit von 210 km/h (bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit, Fzg.-Schein, Ziff. 6 bzw. Zulassungsbescheinigung Feld T oder bei Verwendung von Winterreifen mit Geschwindigkeitssymbol Q, R, S, T oder H) sind auch Gummiventile zulässig. Werden Ventile mit TPMS-Sensoren verwendet, so sind die Hinweise und Vorgaben der Hersteller zu beachten. Die Ventile und Sensoren müssen für den vorgeschriebenen Luftdruck und die Höchstgeschwindigkeit geeignet sein. Die Ventile müssen den Normen E.T.R.T.O., DIN oder Tire and Rim entsprechen und dürfen nicht über den Felgenrand hinausragen.
- **A30** Die Verwendung von Schneeketten wurde nicht geprüft.
- **A31** Es dürfen nur feingliedrige Schneeketten, die nicht mehr als 12 mm einschließlich Kettenschloss auftragen, an denen laut Betriebsanleitung dafür vorgesehenen Achsen verwendet werden.
- **A33** Es dürfen nur feingliedrige Schneeketten, die nicht mehr als 12 mm einschließlich Kettenschloss auftragen, an der Vorderachse verwendet werden.
- **A90** Es dürfen nur feingliedrige Schneeketten, die nicht mehr als 9 mm einschließlich Kettenschloss auftragen, an den laut Betriebsanleitung dafür vorgesehenen Achsen verwendet werden.
- **B03** Die Zulässigkeit der Sonderräder ist nicht geprüft für Fahrzeuge, die serienmäßig ausschließlich mit größeren und/oder breiteren Serienrädern für Sommerbereifung (nicht M+S Reifen) ausgerüstet sind (u. a. Fahrzeugschein, Zulassungsbescheinigung I, COC-Papier oder Bedienungsanleitung).
- **Car** Die Rad/Reifen-Kombination ist zulässig für Fahrzeugausführungen der Aufbauart Kombilimousine (Avant, Break, Caravan, Kombi, Station-Wagon, Tourer, Turnier, Touring, ...).
- **Cbo** Die Rad/Reifen-Kombination ist zulässig für Fahrzeugausführungen der Aufbauart Cabriolet, Roadster.
- Cpe Die Rad/Reifen-Kombination ist zulässig für Fahrzeugausführungen der Aufbauart Coupé.
- **FIh** Die Rad/Reifen-Kombination ist zulässig für Fahrzeugausführungen der Aufbauart Fließheck (3-türig und 5-türig).

Anlage 6 zum Gutachten Nr. 55045716 (1. Ausfertigung)



Prüfgegenstand PKW-Sonderrad 6.0 Jx15 H2 Typ C22 605

Hersteller CMS Automotive Trading GmbH

Seite 5 von 6

- **K1a** Die Radabdeckung an Achse 1 ist durch Ausstellen der Frontschürze und des Kotflügels oder durch Anbau von dauerhaft befestigten Karosserieteilen im Bereich 0° bis 30° vor Radmitte herzustellen. Die gesamte Breite der Rad-/Reifenkombination muss, unter Beachtung des maximal möglichen Betriebsmaßes des Reifens (1,04 fache der Nennbreite des Reifens), in dem oben genannten Bereich abgedeckt sein.
- **K1c** Die Radabdeckung an Achse 1 ist durch Ausstellen der Frontschürze und des Kotflügels oder durch Anbau von dauerhaft befestigten Karosserieteilen im Bereich 30° vor bis 50° hinter Radmitte herzustellen. Die gesamte Breite der Rad-/Reifenkombination muss, unter Beachtung des maximal möglichen Betriebsmaßes des Reifens (1,04 fache der Nennbreite des Reifens), in dem oben genannten Bereich abgedeckt sein.
- **K2b** Die Radabdeckung an Achse 2 ist durch Ausstellen der Heckschürze und des Kotflügels oder durch Anbau von dauerhaft befestigten Karosserieteilen im Bereich 0° bis 50° hinter Radmitte herzustellen. Die gesamte Breite der Rad-/Reifenkombination muss, unter Beachtung des maximal möglichen Betriebsmaßes des Reifens (1,04 fache der Nennbreite des Reifens), in dem oben genannten Bereich abgedeckt sein.
- **LK6** An Achse 1 ist durch Begrenzen des Lenkeinschlages oder durch Nacharbeit der Radhausinnenkotflügel bzw. der Kunststoffeinsätze im Bereich der Radinnenseite eine ausreichende Freigängigkeit der Rad-Reifenkombination herzustellen.
- **Npf** Rad-Reifen-Kombination(en) nicht zulässig bei Fahrzeugausführungen Fun, Cross bzw. Scout. (Fahrzeugvarianten mit Radlaufverbreiterungen).
- **R09** Diese Reifengröße ist nur zulässig, wenn sie bereits als Serienbereifung freigegeben ist (Fahrzeugschein, Zulassungsbescheinigung I oder COC-Papier).
- **R37** Diese Reifengröße ist nicht geprüft für Fahrzeuge, die serienmäßig ausschließlich mit größeren und/oder breiteren Reifengrößen (u. a. Fahrzeugschein, Zulassungsbescheinigung I, COC-Papier oder Bedienungsanleitung) ausgerüstet sind.
- **S02** Zur Befestigung der Räder dürfen nur die mitgelieferten Befestigungsmittel Nr. S02 (siehe Seite 1) verwendet werden.
- **S03** Zur Befestigung der Räder dürfen nur die mitgelieferten Befestigungsmittel Nr. S03 (siehe Seite 1) verwendet werden.
- **S04** Zur Befestigung der Räder dürfen nur die mitgelieferten Befestigungsmittel Nr. S04 (siehe Seite 1) verwendet werden.
- **S05** Zur Befestigung der Räder dürfen nur die mitgelieferten Befestigungsmittel Nr. S05 (siehe Seite 1) verwendet werden.
- **Z15** Diese Rad-Reifen-Kombinationen sind nur zulässig bei Fahrzeugen mit 15-Zoll-Serien-Reifengrößen (u. a. Fahrzeugschein, Zulassungsbescheinigung I, COC-Papier oder Bedienungsanleitung).

Prüfort und Prüfdatum

Die Verwendungsprüfung fand am 5. Juli 2016 in Lambsheim statt.

Anlage 6 zum Gutachten Nr. 55045716 (1. Ausfertigung)



Prüfgegenstand Hersteller PKW-Sonderrad 6.0 Jx15 H2 Typ C22 605 CMS Automotive Trading GmbH

Seite 6 von 6

Prüfergebnis

Aufgrund der durchgeführten Prüfungen bestehen keine technischen Bedenken o.g. Sonderräder unter Beachtung der Auflagen und Hinweise zu verwenden.

Die in diesem Gutachten aufgeführten Fahrzeugtypen entsprechen auch nach der Umrüstung den heute gültigen Vorschriften der StVZO. Das Gutachten verliert seine Gültigkeit, wenn sich entsprechende Bauvorschriften der StVZO ändern oder an den Kraftfahrzeugen Änderungen eintreten, die die Begutachtungspunkte beeinflussen.

Das Gutachten umfasst Blatt 1 bis 6 und gilt für Sonderräder ab Herstellungsdatum April 2016.

Der Technische Dienst Typprüfstelle Fahrzeuge/Fahrzeugteile der TÜV Rheinland Kraftfahrt GmbH, Am Grauen Stein, 51105 Köln ist mit seinem Ingenieurzentrum Technologiezentrum Typprüfstelle, Lambsheim für die angewendeten Prüfverfahren vom Kraftfahrt-Bundesamt entsprechend EG-FGV für das Typgenehmigungsverfahren des KBA unter der Nummer KBA-P 00010-96 benannt.

Lambsheim, 5. Juli 2016

Bohlander

00253028.DOC